

BGer 1C_155/2016 vom 3. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_155_2016

FR: TF 1C_155/2016 du 3 août 2016

IT: TF 1C_155/2016 del 3 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid über eine Administrativmassnahme im Strassenverkehr. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung von Bundesrecht, was zulässig ist (Art. 95 lit. a, Art. 97 Abs. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Der Führerausweis auf Probe verfällt mit der zweiten Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt (Art. 15a Abs. 4 SVG). Ein neuer Lernfahrausweis kann danach frühestens ein Jahr nach der (zweiten) Widerhandlung und nur auf Grund eines positiven verkehrspsychologischen Gutachtens erteilt werden (Art. 15a Abs. 5 SVG). Dieses darf nicht älter als drei Monate sein (Art. 11 Abs. 4 VZV). Diese Befristung soll offensichtlich sicherstellen, dass sich das Gutachten auf die Fahreignung in jüngster Vergangenheit bezieht und dementsprechend aktuell ist, sodass wegen der zeitlichen Nähe davon ausgegangen werden kann, dass sie weiterbesteht und der Lernfahrausweis aus verkehrsmedizinischer bzw. -psychologischer Sicht wieder erteilt werden kann. Der Stichtag, für den das Gutachten die Fahreignung bescheinigt, darf daher nach Art. 11 Abs. 4 VZV bei dessen Zustellung an die Administrativbehörde - hier ans Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt - klarerweise nicht mehr als drei Monate zurückliegen.

E. 2.2

Der Führerausweis auf Probe des Beschwerdeführers ist verfallen, und er bestreitet nicht, dass ihm ein Lernfahrausweis nur gestützt auf ein positives verkehrspsychologisches und -medizinisches Gutachten wieder erteilt werden kann. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt hat in seiner Entzugsverfügung vom 6. März 2014 dem Beschwerdeführer zwar empfohlen, ein solches Gutachten rechtzeitig beim VMPP einzuholen. In der Folge hat indessen (aus unbekanntem und aufgrund der Akten nicht verständlichen Gründen) nicht der Beschwerdeführer, sondern das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt dieses Gutachten in Auftrag gegeben. Es wurde dementsprechend auch dem Amt erstattet und von diesem anschliessend dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme zugestellt. Dieser hat umgehend eingewendet, das Gutachten sei nicht aktuell, und angeboten, sich für dessen Aktualisierung einer Kurzbegutachtung zu unterziehen. Ohne auf diese Ausführungen einzugehen, hat sich das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt auf den Standpunkt gestellt, der Beschwerdeführer sei seiner Obliegenheit nicht nachgekommen, seine Fahreignung durch ein Gutachten nachzuweisen, weshalb ihm zurzeit kein Lernfahrausweis erteilt werden könne.

E. 2.3

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt hat das Gutachten in Auftrag gegeben, und es wurde ihm erstattet. Die Gutachter benötigten nach der medizinischen Untersuchung und Befragung des Beschwerdeführers vom 23. April 2015 und dem explorativen Interview vom 30. April 2015 allerdings rund fünf Monate für die Erstellung des Gutachtens, welches vom 2. Oktober 2015 datiert. Es bezieht sich auf die Fahreignung des Beschwerdeführers am 23. bzw. 30. April 2015 und damit nicht auf einen Stichtag innerhalb der letzten drei Monate vor der Zustellung ans Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt. Selbst wenn es positiv ausgefallen wäre, hätte dem Beschwerdeführer gestützt darauf der Lernfahrausweis nicht wieder ausgehändigt werden dürfen, weil die Frist nach Art. 11 Abs. 4 VZV nicht eingehalten wird. Das Gutachten war somit für den Beschwerdeführer von vornherein untauglich, was sowohl den spezialisierten Verkehrsmedizinern des VMPP als insbesondere auch dem sachkundigen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt hätte bewusst sein können und müssen.

E. 2.4

Damit liegt kein aktuelles positives verkehrspsychologisches und -medizinisches Gutachten über die Fahreignung des Beschwerdeführers vor, was Voraussetzung für die Erteilung eines Lernfahrausweises wäre (vgl. oben E. 2.1). Insofern erweist sich die von der Rekurskommission im angefochtenen Entscheid geschützte Weigerung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts, ihn zum motorisierten Strassenverkehr zuzulassen, jedenfalls im Ergebnis als rechtmässig. Es ist Sache des Beschwerdeführers, seine Fahreignung mit einem (aktuellen) Gutachten nachzuweisen.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.